

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 12.07.2018 Nr. 29

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Marktordnung 545

Marktgebührensatzung 551

Gemeinde Bad Grund (Harz)

I. Änderung zur Satzung zur Übertragung der Abwasser-
beseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen 553

Stadt Duderstadt

Haushaltssatzung 2018 569

Stadt Herzberg am Harz

Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes für
das Flurbereinigungsverfahren OHA 210 Scharzfeld 572

VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für
die Wasserversorgung 573

Gemeinde Landolfshausen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten 575

Stadt Osterode am Harz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten
(Spielgerätesteuersatzung) 578

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Sitzung am 09.08.2018

580

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Apostel-
Kirchengemeinde in Gleichen OT Kerstligerode

581

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth.
Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen OT Kerstlingerode

593

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt Gemeindegebiet Friedland

597

Preisblatt Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

598

Preisblatt Gemeindegebiet Rosdorf

599

Satzung

Zur Regelung des Wochenmarktes im Flecken Adelebsen -Marktordnung-

Aufgrund der §§ 10 und 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung des Änderungsgesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. Seite 22) hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 31. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Flecken Adelebsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Personenkreis

Diese Satzung gilt für alle Personen, die sich während der Marktzeit –einschließlich der Auf- und Abbauzeit- auf dem Platz des Wochenmarktes aufhalten.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der vom Flecken Adelebsen nach dem Festsetzungsbescheid festgelegten Fläche und zu den festgesetzten Zeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen Platz, Zeit und Öffnungszeiten vom Flecken Adelebsen geändert werden, wird dieses in der Tageszeitung „Göttinger Tageblatt“ sowie auf der Homepage des Flecken Adelebsen www.adelebsen.de bekannt gegeben.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten feilgeboten werden.
- (2) Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung darf nur in Behältnissen feilgehalten werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verunreinigungen des Wochenmarktgeländes durch Ausscheidungen und ein Entkommen des Kleinviehs verhindert werden.

§ 5 Zulassung zur Teilnahme und Zuweisung der Standplätze

- (1) Der Flecken Adelebsen ist berechtigt, die Anzahl der einzelnen Anbieter und Anbieterinnen je Branche zu beschränken, solange hierdurch kein Standplatz unbesetzt bleibt. Die vom Flecken Adelebsen geführte Warteliste ist hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Zur Teilnahme an dem Wochenmarkt bedürfen die Marktbeschicker/
Marktbeschickerinnen der Zuweisung eines Standplatzes, der vom Flecken Adelebsen

- auf Antrag erteilt wird. Marktbeschicker /Marktbeschickerinnen im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren auf dem Markt anbieten wollen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für die Dauer eines Jahres, für einen befristeten Zeitraum bis zu sechs Monaten oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die bisher erteilten Zuweisungen auf unbestimmte Zeit (Dauerzuweisungen) bleiben bestandskräftig, werden aber nicht mehr neu ausgesprochen.
 - (4) Zuweisungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und sind nicht übertragbar.
 - (5) Die Jahreszuweisungen sowie Zuweisungen für einen befristeten Zeitraum sind schriftlich zu beantragen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
 - (6) Die Vergabe der Standplätze erfolgt bei Tageserlaubnissen unmittelbar vor Beginn des Marktes, ansonsten vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes auf dem Wochenmarkt, der durch Bescheid bestätigt wird. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
 - (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Bei Verstößen kann der Platz auf Kosten und Gefahr des/ der bisherigen Beschicker/ Beschickerin geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.
 - (8) Ein zugewiesener Standplatz kann im Wege einer Tageserlaubnis durch andere Bewerber/ Bewerberinnen neu besetzt werden, wenn er nicht rechtzeitig bezogen oder vorzeitig geräumt wurde und dies ohne Störung und Gefährdung des Marktbetriebes möglich ist. Für den/ die Erstberechtigten entstehen daraus keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls und der evtl. bereits gezahlten Marktgebühren mit allen Nebenkosten.
Nicht rechtzeitig bezogen ist ein Platz, wenn er nicht bis 15.00 Uhr belegt wird.
Vorzeitig geräumt ist ein Platz, wenn er mindestens eine Stunde vor Ende des Wochenmarktes nicht mehr benutzt wird.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt oder widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin oder dessen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen verstoßen haben bzw. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - d) der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin die Gebühr nicht bezahlt,
 - e) der Marktbeschicker / die Marktbeschickerin die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - f) der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Mitteilung wiederholt nicht in Anspruch genommen wird,
 - g) Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass der / die Benutzer/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt.

- (2) Nach Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes hat der Marktbeschicker/ die Marktbeschickerin seinen / ihren Platz, sofern er diesen bereits belegt hat, unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann der Flecken Adelebsen den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers / der bisherigen Inhaberin räumen lassen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau ist vor 12.00 Uhr nicht zulässig. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Plätze geräumt sein.
- (2) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Beschädigungen der Pflasterung, baulichen Anlagen und pflanzlichen Anpflanzungen sind zu vermeiden.
- (3) Wagen, Anhänger usw., die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen oder geeignet sind, den Marktverkehr beeinträchtigen, sind nach dem Entladen unverzüglich, spätestens aber zum Beginn der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.
- (4) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen nicht gestattet.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge (über alles)	8,00 m
Breite (mit Anbauten)	3,50 m
Höhe	3,00 m

- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m über Erdgleiche haben. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Baumscheiben müssen freigehalten werden.
- (4) Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild gemäß § 70b der Gewerbeordnung (Vorname und Name bzw. Firma sowie Anschrift) in deutlich gut lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9 Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die übrigen Marktbesucher /Marktbesucherinnen nicht in der Ausübung ihrer Verkaufstätigkeit beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein. Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen der Preisauszeichnung mit Preisen ausgezeichnet sein.
- (4) Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren angeboten werden.
- (5) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein; die sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (6) Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahrzeuge und Rollstühle.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - b) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände mitzuführen.
- (3) Alle Benutzer/Innen haben auf dem Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- (4) Den Anweisungen der Bediensteten des Flecken Adelebsen ist Folge zu leisten.
- (5) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher/ Marktbesucherinnen sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die

Marktbeschicker/ Beschickerinnen während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

- (6) Marktbeschicker/innen und –besucher/innen, die
- a) die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
- können vom Markt gewiesen werden. Sie haben den Marktplatz sofort zu verlassen.

§ 11

Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

- (1) Jede/r Marktbeschicker/Marktbeschickerin ist für die Sauberkeit seines/ ihres Standplatzes und des angrenzenden Bereiches verantwortlich.
- (2) Der Platz des Wochenmarktes darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschicker/ Marktbeschickerinnen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf dem Markt nicht mitgebracht werden. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind vom/ von Standinhaber/innen nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen. Abwässer, wie Wischwasser, Spülwasser oder Wasser, das beim Zubereiten oder Vorhalten von Speisen anfallen, müssen von den Marktbeschickern/ Marktbeschickerinnen aufgefangen werden. Diese Abwässer dürfen auf keinen Fall in die Straßeneinläufe geleitet werden. Die Bestimmungen der Abwassersatzung des Flecken Adelebsen sind zu beachten.
- (4) Die Marktbeschicker/ Marktbeschickerinnen sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Nach dem Abbau es Marktstandes ist die Fläche besenrein zu verlassen.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Der Flecken Adelebsen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des von ihr eingesetzten Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit von den Marktbeschicker/ Marktbeschickerinnen pp. eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern/ Marktbeschickerinnen überlassen.

- (3) Die Marktbeschicker/ Marktbeschickerinnen haften dem Flecken Adelebsen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihren Gehilfen/ Gehilfinnen oder Lieferanten/ Lieferantinnen verursacht werden.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker/ Marktbeschickerinnen auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13 Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach einer besonderen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann der Flecken Adelebsen auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 bis 12 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Wer erheblich und trotz Warnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Adelebsen, den 31. Mai 2018


Frase
(Bürgermeister)



Gebührensatzung

für die Benutzung des Feierabendmarktes des Flecken Adelebsen (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zur Zeit gültigen Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. Seite 22) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) in Verbindung mit der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes im Flecken Adelebsen -Marktordnung- hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 31.05.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Plätzen zum Verkauf von Waren auf dem Feierabendmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung nutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Summe der Meter sämtlicher Seiten des Verkaufsstandes, an denen Verkauf stattfinden soll, maßgebend. Ein angefangener laufender Meter wird als voller Meter gerechnet.
- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Feierabendmarktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu zahlen. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.
- (6) Wird bei der Zuweisung eines Standplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von der Erlaubnis an einzelnen Markttagen nicht Gebrauch gemacht oder auf die Erlaubnis verzichtet, werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Der Gebührensatz beträgt je laufendem Meter des Verkaufsstandes (§3 Abs.2)
 - (a) bei täglicher Zuweisung und Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich 1,50€
 - (b) bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich 5,-€
 - (c) bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich 50,-€.
- (2) Unabhängig von der Frontlänge des Verkaufsstandes beträgt bei täglicher Zuweisung die Mindestgebühr je Markttag 5,-€.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in vierteljährigen Teilbeträgen am 01.01., 01.04., 01.07., und am 01.10. jeden Jahres im Voraus an die Gemeindekasse Adelebsen zu zahlen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage sind die Gebühren am Markttag fällig und vor dem Beziehen der Standplätze in bar gegen Quittung an den Beauftragten des Flecken Adelebsen zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten des Flecken Adelebsen auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt die Gebühr als nicht bezahlt.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenordnung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

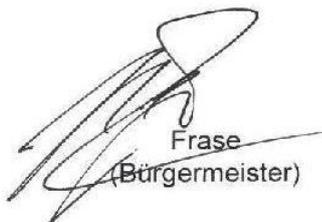
§ 7 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Adelebsen, 31. Mai 2018


Frase
(Bürgermeister)



I. Änderung
zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
durch Kleinkläranlagen
(Kleinkläranlagensatzung - KKS -)

Artikel I

Die Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung – KKS) in der Fassung vom 8. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Bezeichnung	Gewässer
1.	Bad Grund	4	153/2	Wiemannsbucht 1	Bachlauf „Schlackental/ Langetal“ (Flur 4, Flurstück 161)
2.	Badenhausen	4	134/16	An der Gipsmühle 2	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
3.	Badenhausen	3	133/3	An der Gipsmühle 1	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
4.	Badenhausen	3	131/3, 131/4	An der Gipsmühle 7	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
5.	Badenhausen	4	134/27	An der Gipsmühle 4	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
6.	Badenhausen	4	134/29	An der Gipsmühle 6	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
7.	Badenhausen	5	179/1	Vor dem Walde 1	Grundwasser
8.	Badenhausen	4	162	Thüringer Str. 307	Straßenseitengraben K 21 (Flur 4, Flurst. 414/3)
9.	Gittelde	3	545/1, 545/4	Am Bahnhof 1	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021)
10.	Gittelde	3	545/3	Am Bahnhof 3 und 5	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021)
11.	Gittelde	3	1138/27	Am Bahnhof 9	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021) oder Grundwasser
12.	Gittelde	3	278/3	Am Bahnhof 2	Graben (Flurst. 1089)
13.	Gittelde	8	602	Bergfarm 1	Grundwasser
14.	Gittelde	8	603	Bergfarm 1	Grundwasser
15.	Windhausen	3	139/1	Am Bahnhof/Rohr- breite	Feldmarksgraben (Gemarkung Gittelde, Flur 3, Flurst. 1021)

Die Lage der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) ist in den beiliegenden Übersichtskarten Nr. 1 - 15, die Bestandteile dieser Anlage sind, dargestellt.

Artikel II

Die Übersichtskarten Nr. 1 - 15 als Bestandteile der Anlage zur KKS werden hiermit neu veröffentlicht.

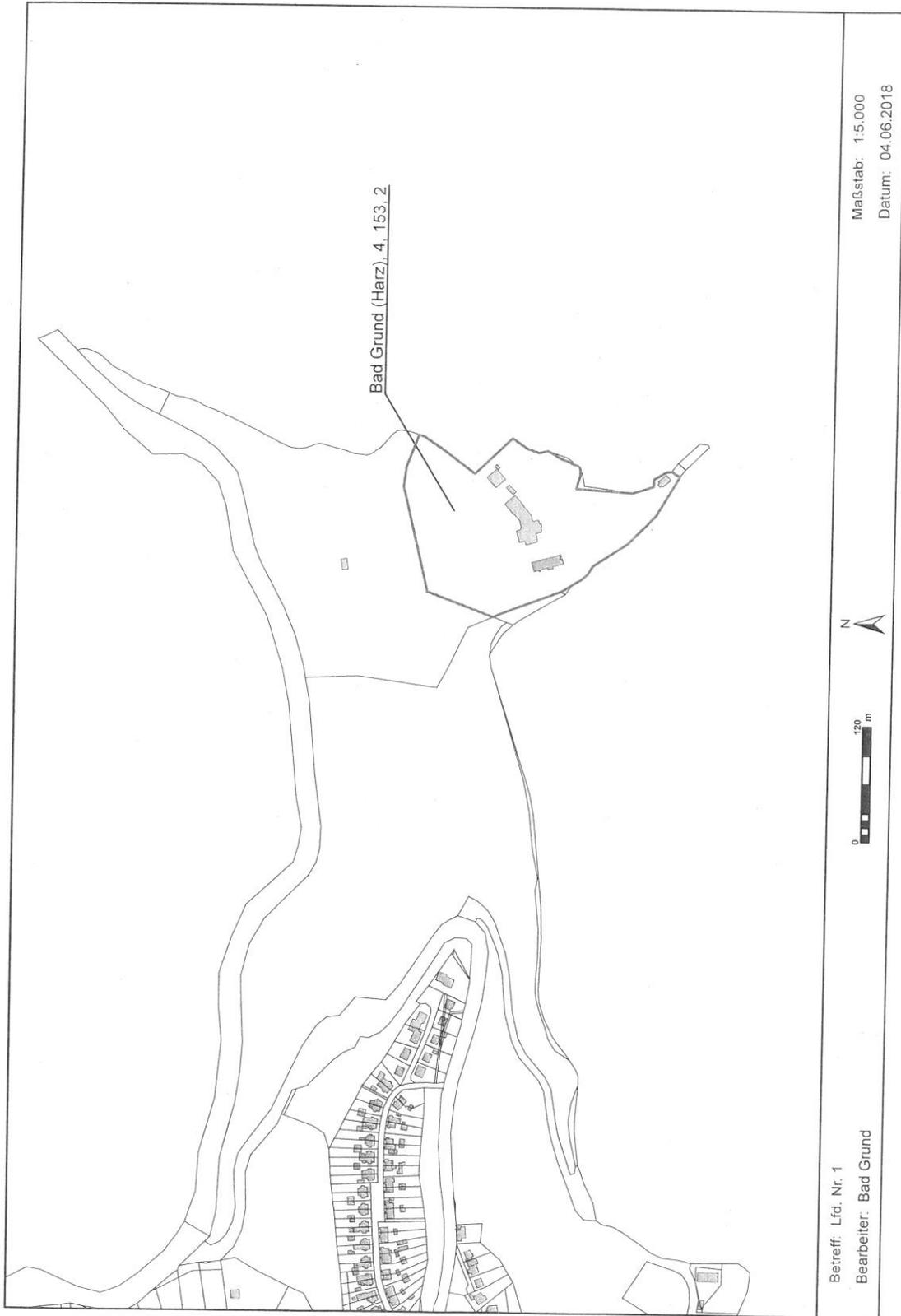
Artikel III

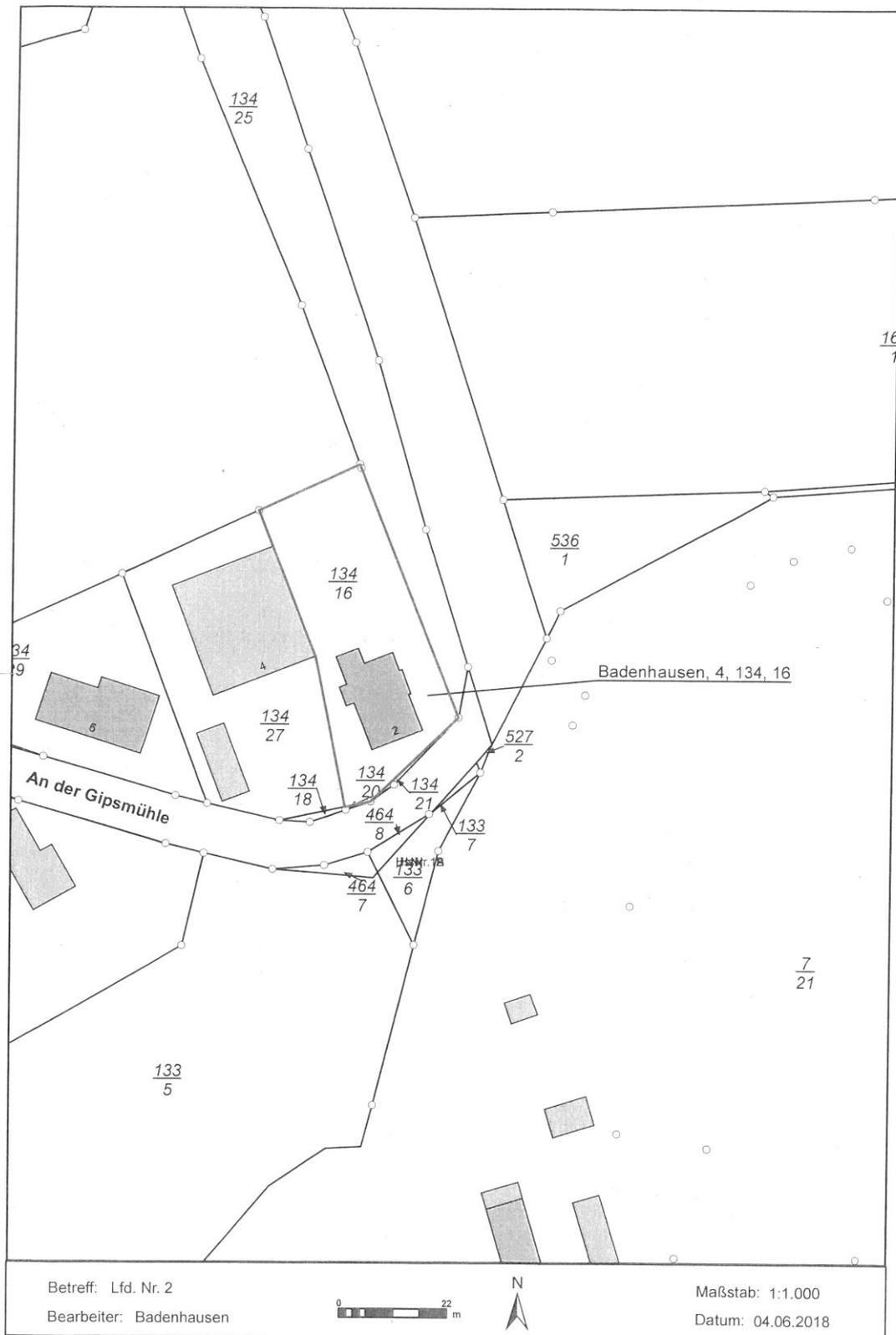
Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

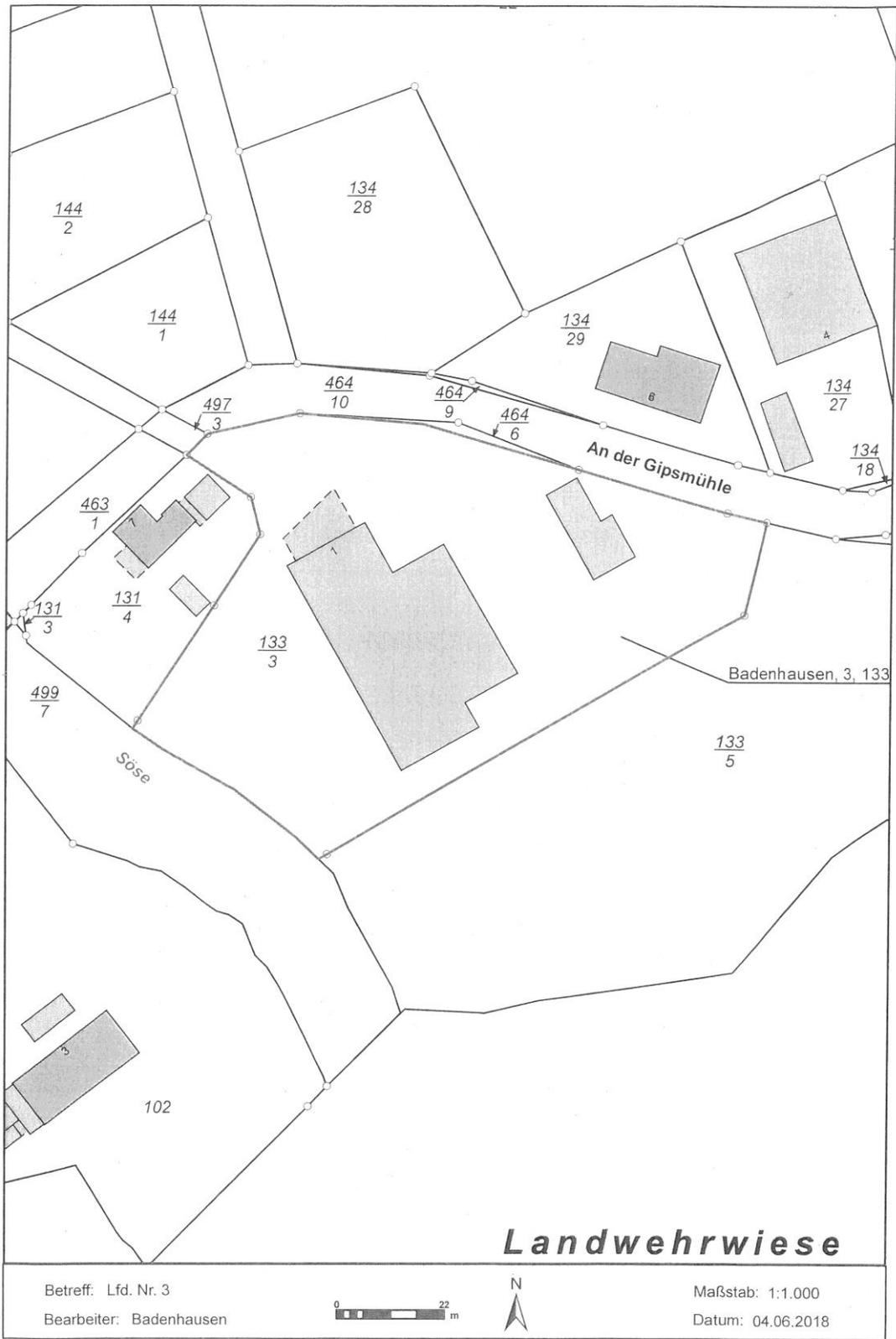
Bad Grund (Harz), den 25. Juni 2018

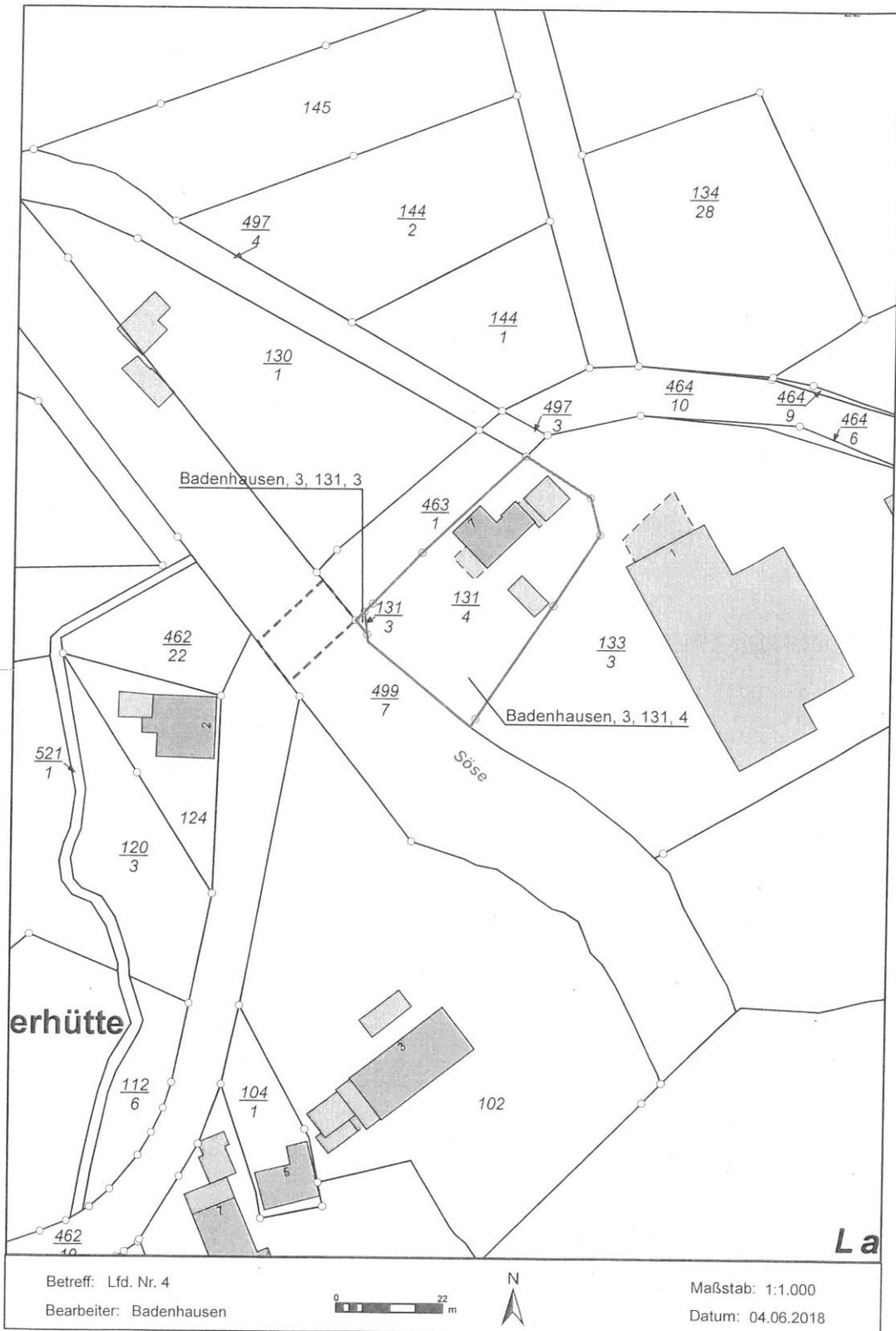

Harald Dietzmann
Bürgermeister

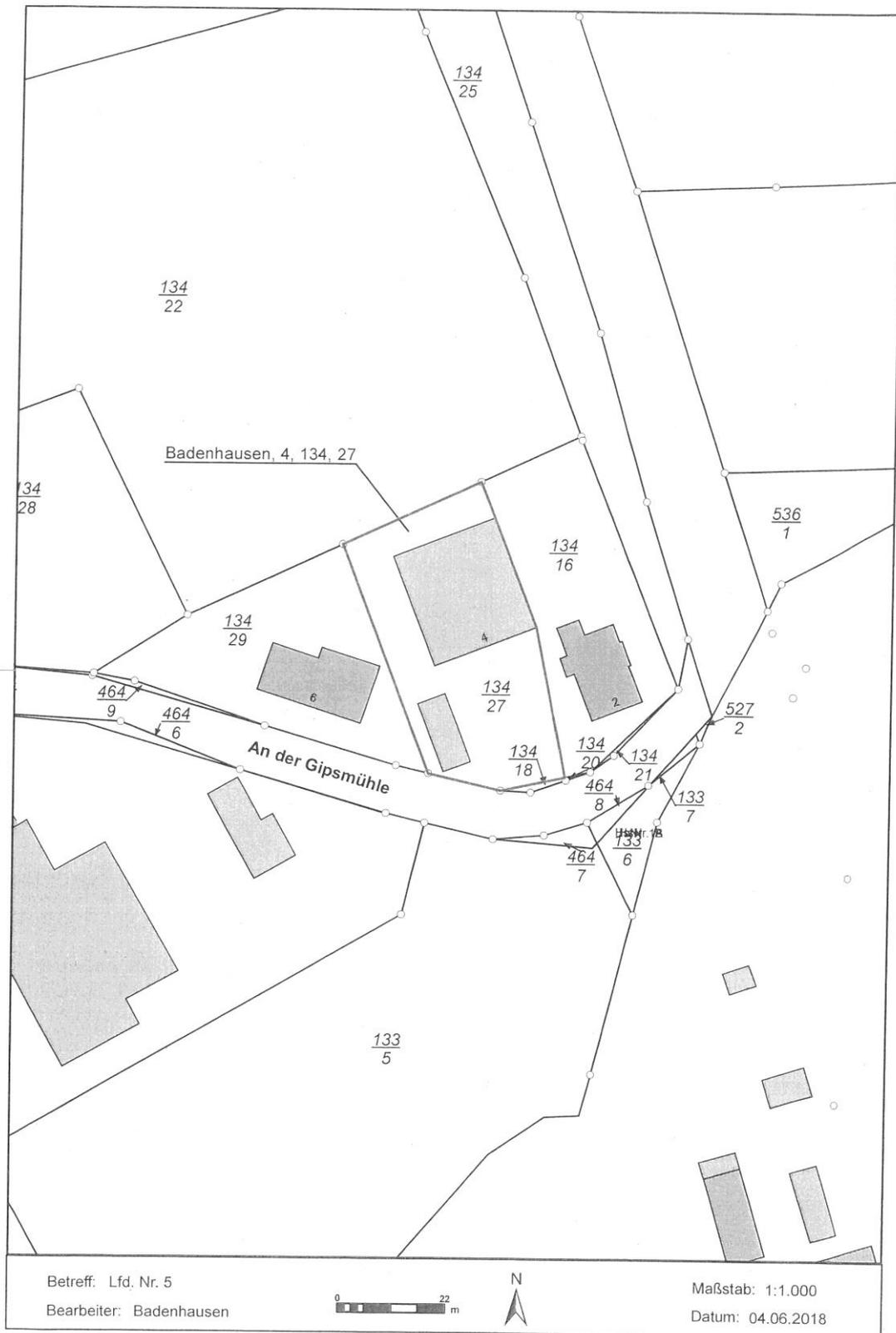
Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Göttingen vom 03.07.2018, Az. 70 21 / 70535-18, erteilt.

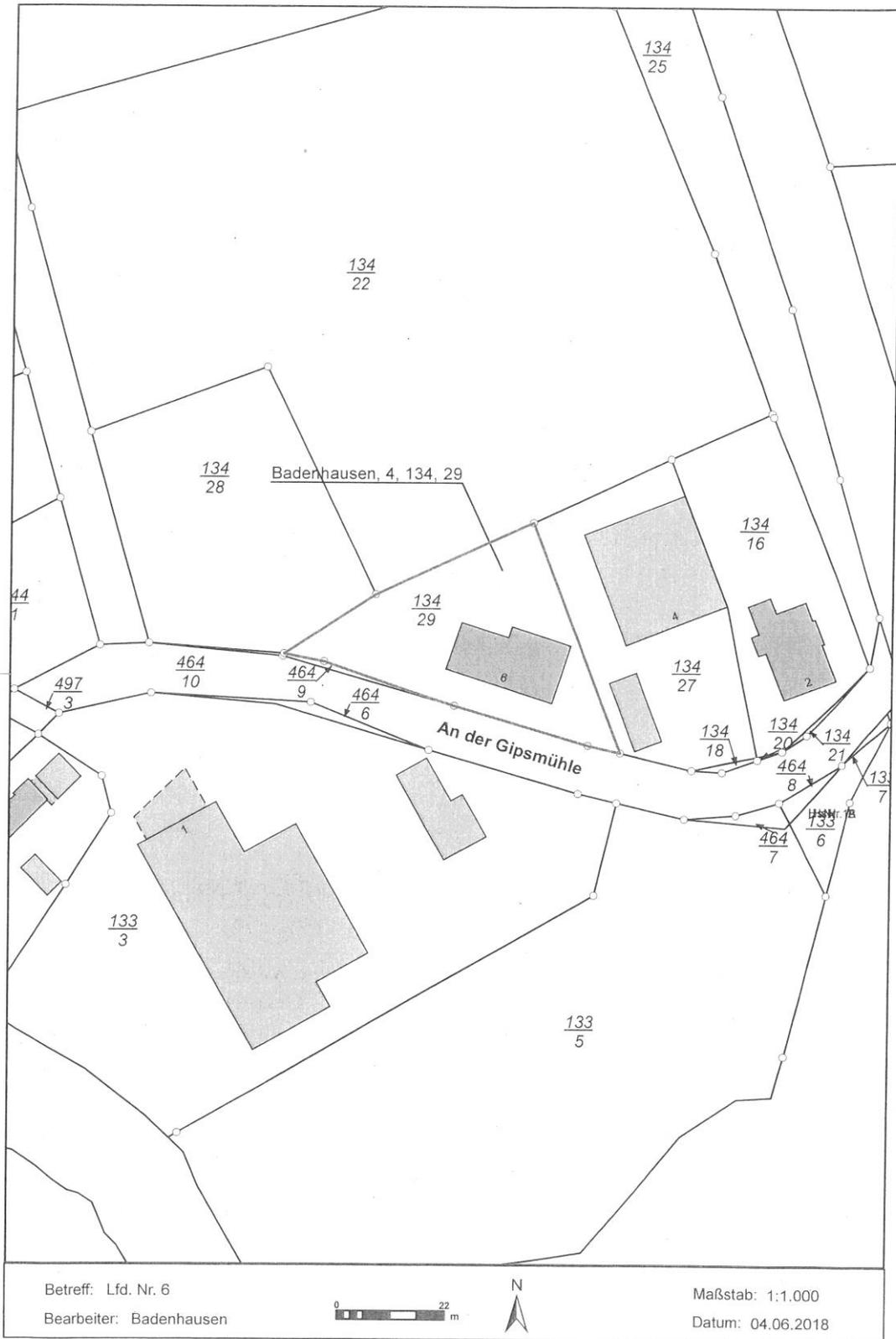


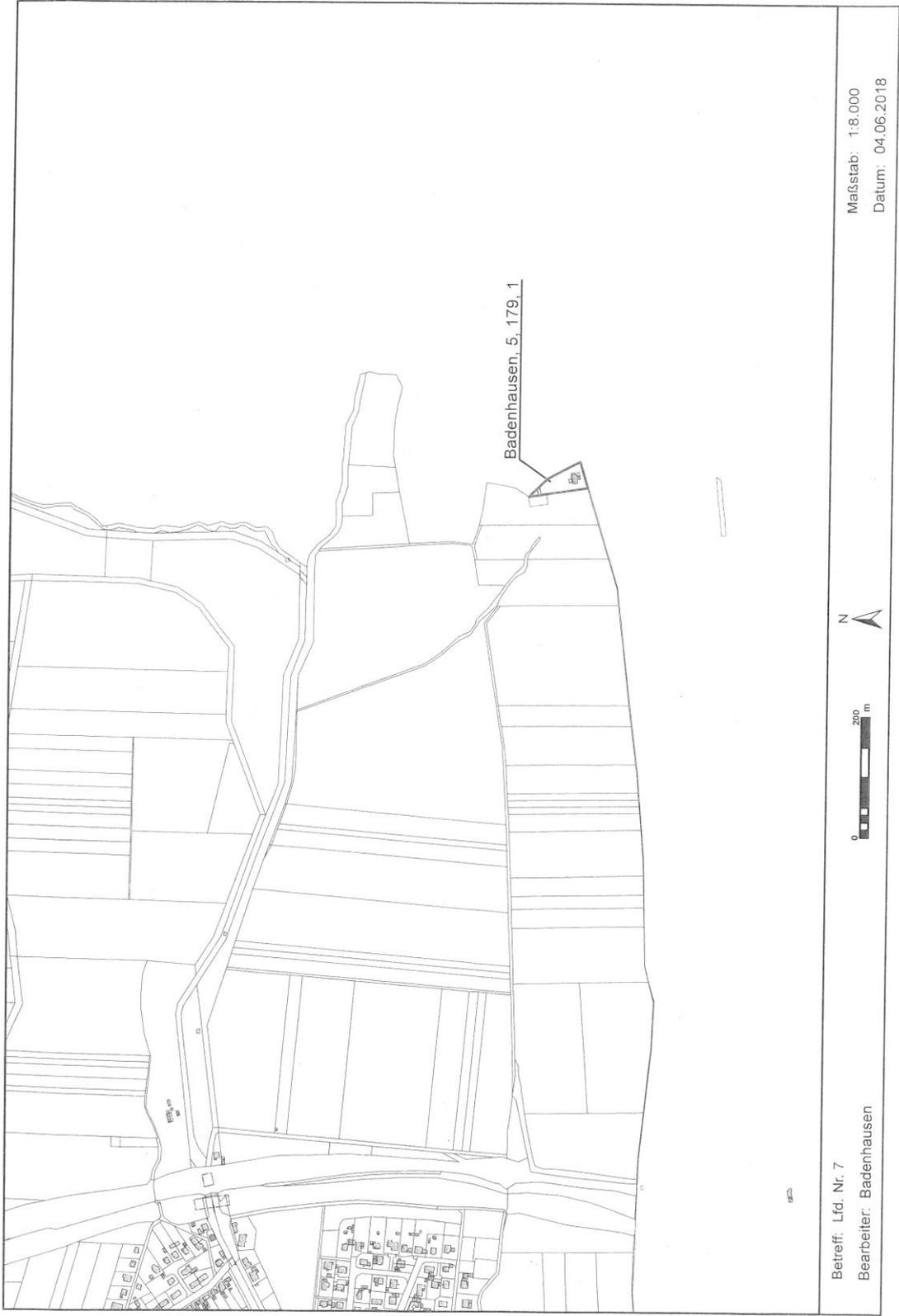


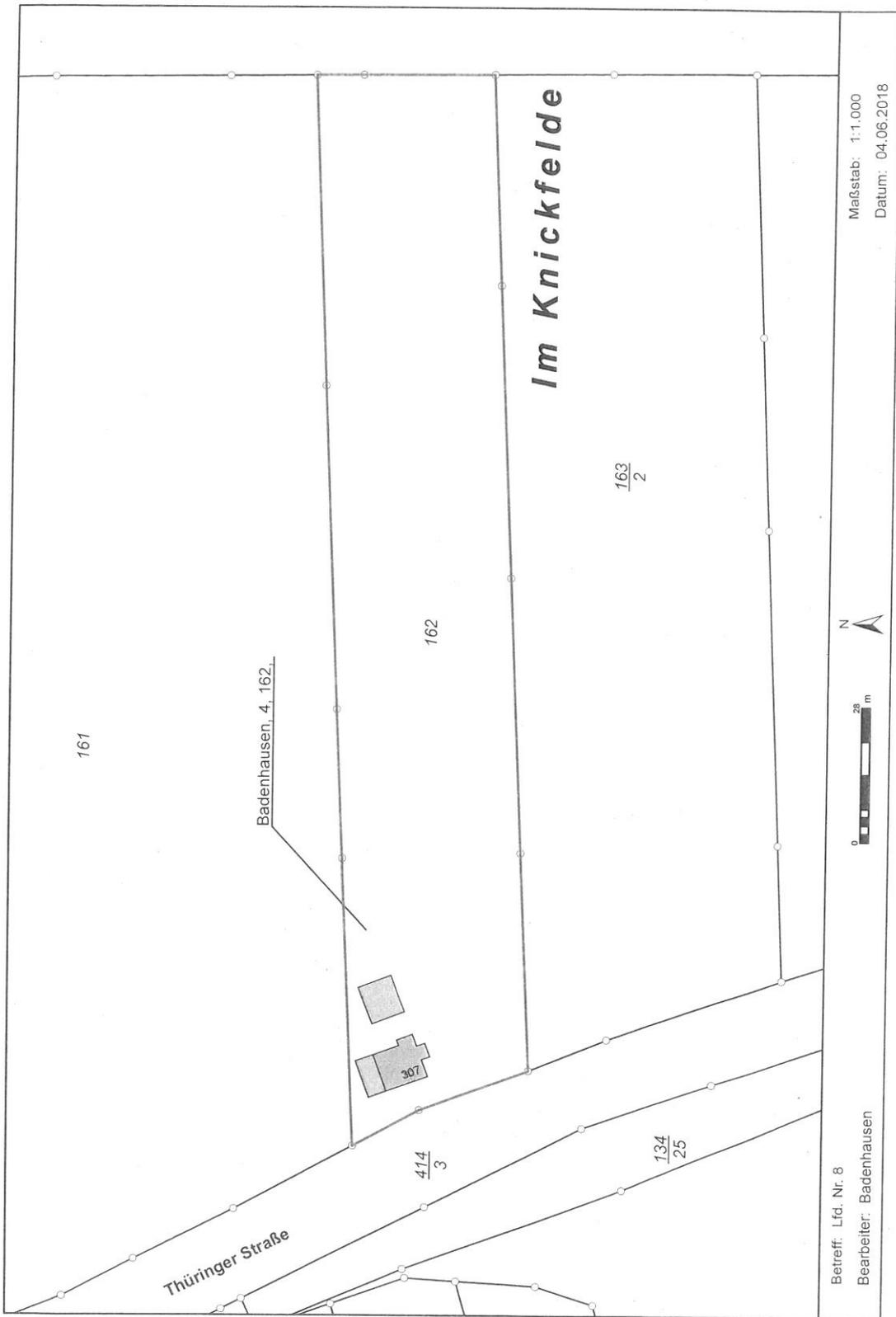


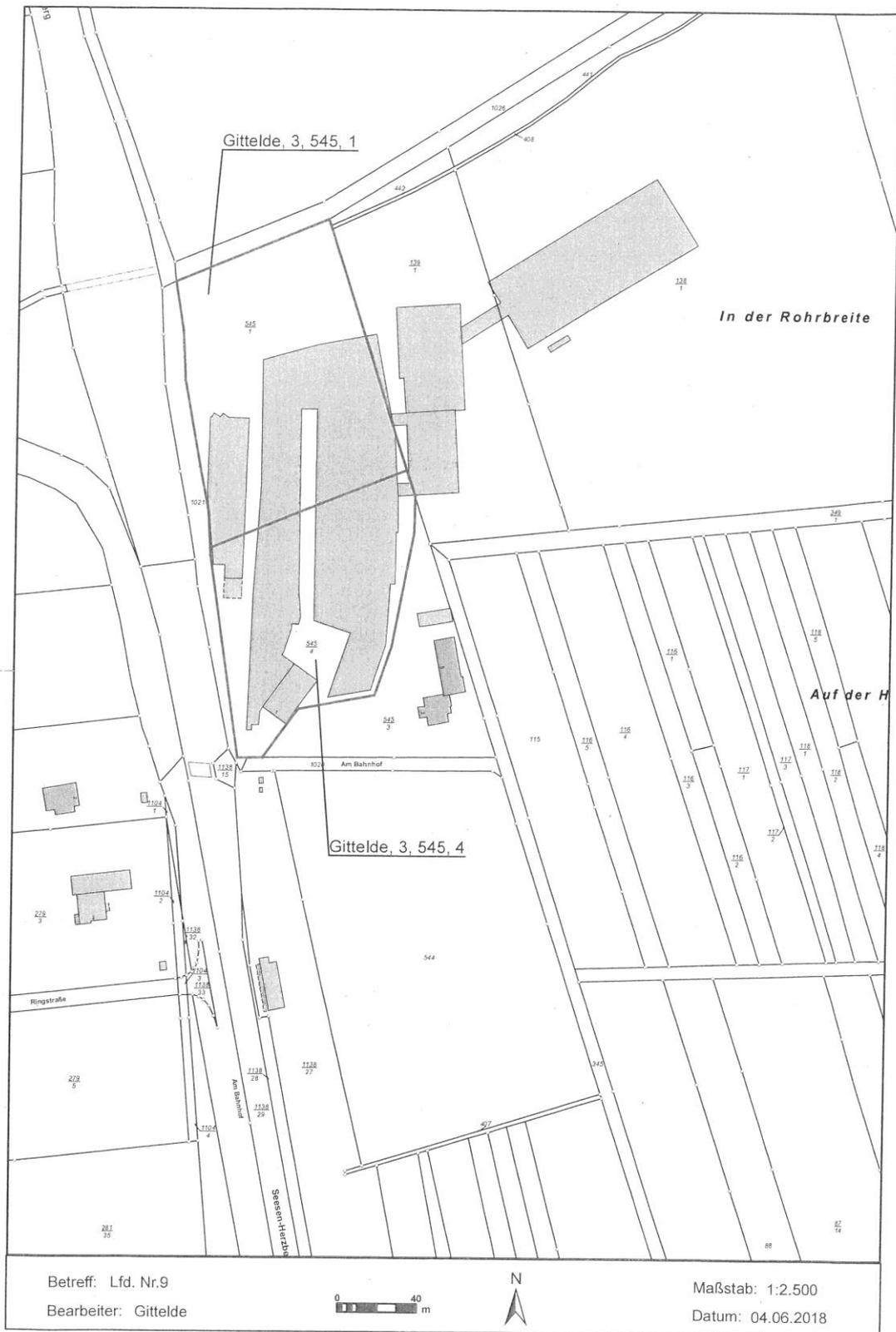


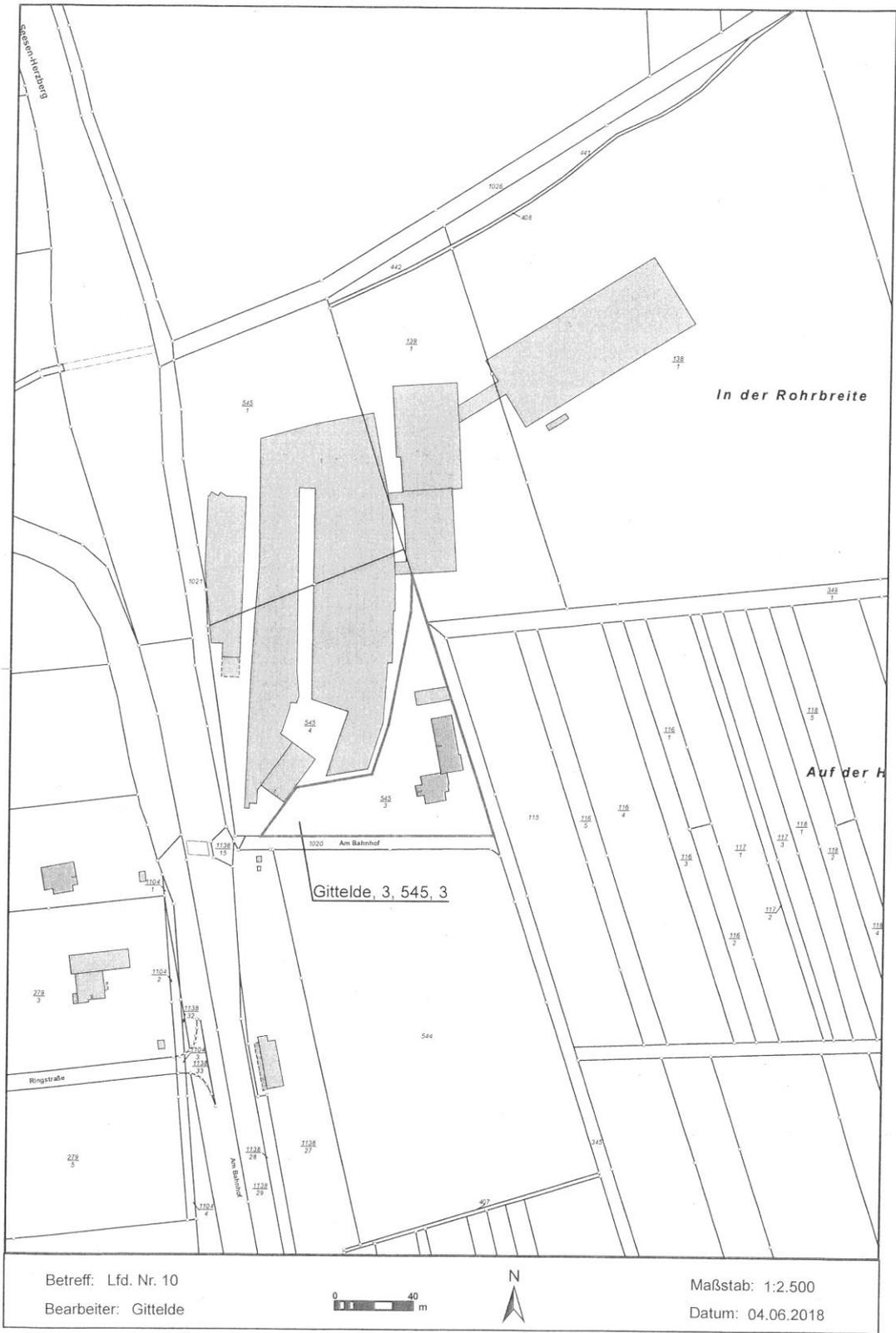


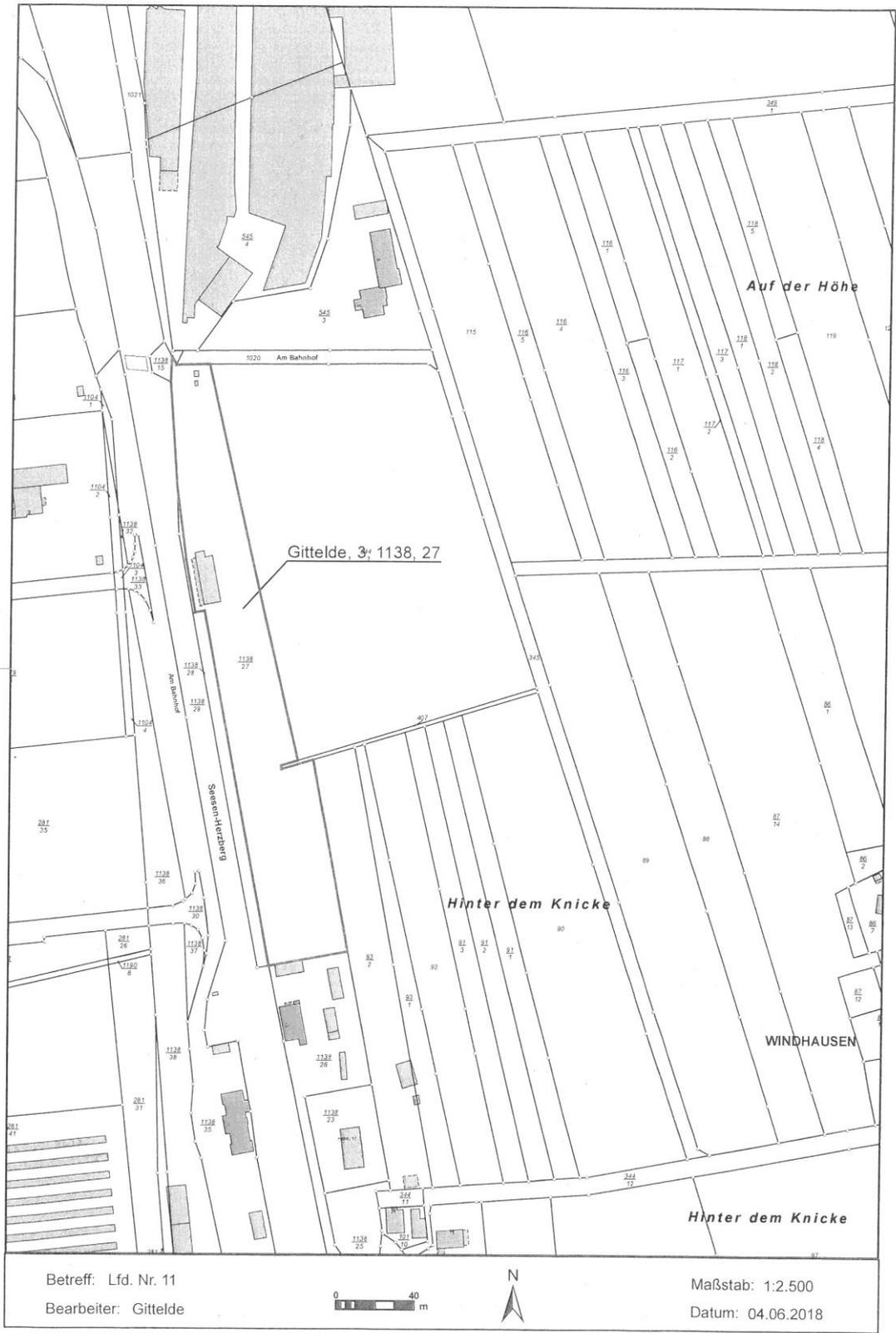














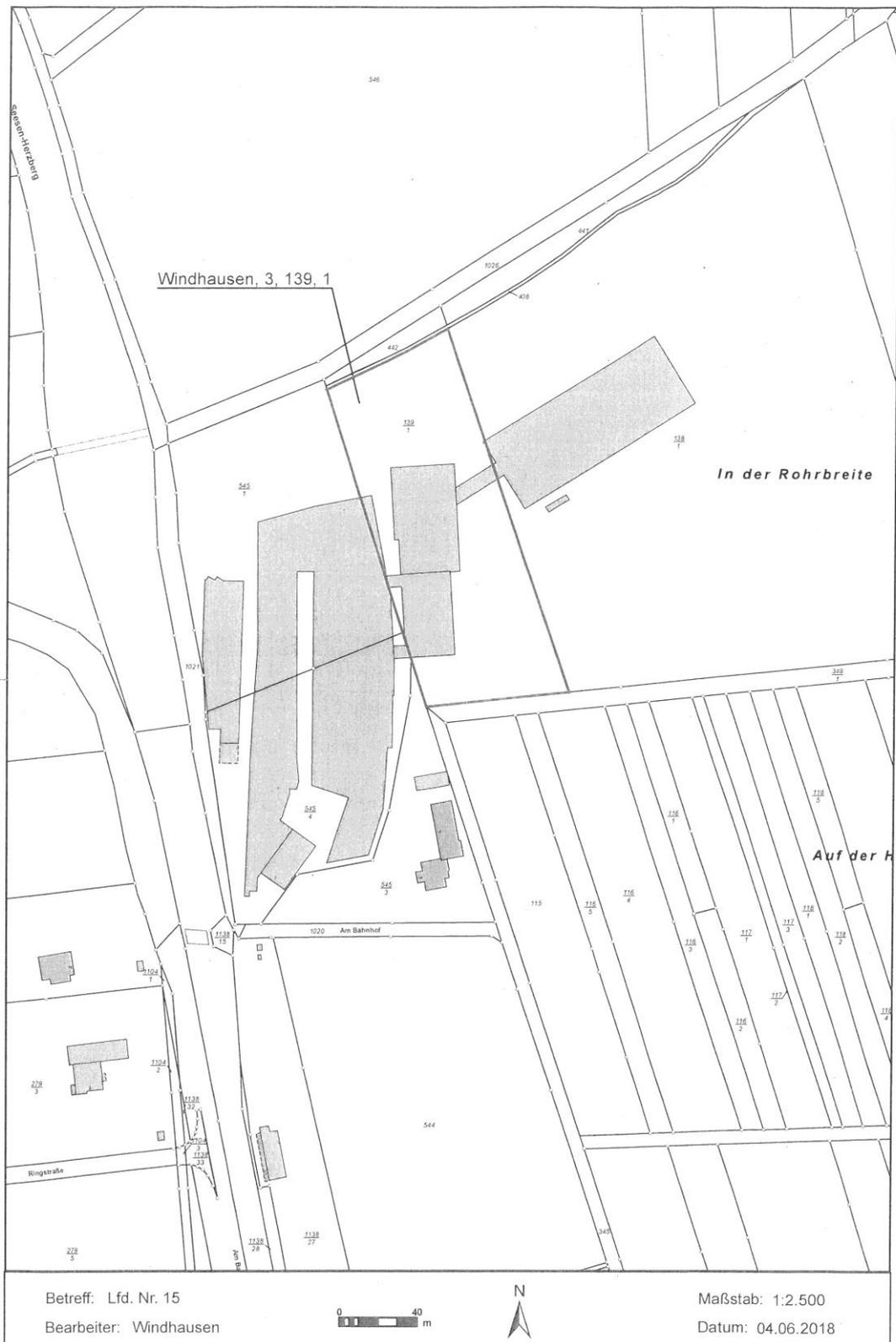




Maßstab: 1:5.000
Datum: 04.06.2018



Betreff: Lfd. Nr. 14
Bearbeiter: Gittelde



**Haushaltssatzung
der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 08.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	36.930.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.920.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.891.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.061.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.990.600,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.759.700,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	911.100,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	805.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushalts:		36.793.000,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts		38.625.800,00 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **769.100,00 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **480.000,00 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **2,63 %** festgesetzt.

Duderstadt, 08.05.2018
Stadt Duderstadt

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 27.06.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.07.2018 bis zum 23.07.2018 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 57 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder
nach Vereinbarung.

Duderstadt, 06.07.2018
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



Satzung

zur Änderung des Flurbereinigungsplanes für das
Flurbereinigungsverfahren OHA 210 Scharzfeld, Landkreis Osterode am Harz,
jetzt Landkreis Göttingen

Aufgrund des § 58 Abs. 4 S. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 5 des
Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3967) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in
seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Flurbereinigungsplan für das Flurbereinigungsverfahren Scharzfeld, Kreis Osterode 210
vom 30.03.1978 wird wie folgt geändert:

Die Unterhaltungsverpflichtung des Realverbandes Feldmarksgenossenschaft Scharzfeld für
die Wirtschaftswege Flurstücke 22, 25 und 32 in Flur 23, Gemarkung Scharzfeld wird
aufgehoben und dem Realverband Realgemeinde Scharzfeld übertragen.
Das aus dem Flurbereinigungsplan ergebene Recht zur Benutzung der nichtöffentlichen
Wirtschaftswege bleibt bestehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.07.2018


Lutz Peters
Bürgermeister





VII. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 5, 6 und 8 der Neufassung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Wasserversorgung vom 04.12.1985 beschlossen:

Artikel I

§ 10 (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wassermessern als Hauptzähler mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ /h	=	5,50 €
bis	10 m ³ /h	=	13,80 €
bis	20 m ³ /h	=	20,90 €

Groß- und Verbundzähler

bis	DN 50 mm	=	34,70 €
bis	DN 80 mm	=	107,30 €
bis	DN 100 mm	=	137,50 €
bis	DN 150 mm	=	220,00 €

als Zwischenzähler = 50%

Standrohre

23,60 € pauschal für bis zu 10 Tagen
2,40 € für jeden weiteren Tag
275,00 € Kautions für die Mietzeit

Bei Teilmonaten gilt der 15. des Monats jeweils als Stichtag; angefangene Tage werden voll gerechnet.

§ 10 (3) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen für jeden m³ Wasser

ab 01.10.2018 1,49 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Herzberg am Harz, 28.06.2018



Lutz Peters
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1 Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7 Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach Selbsteinschätzung des versteuerten Jahreseinkommens der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen festgesetzt.

Einkommen von 0 – 75.000 € ergibt Einkommensstufe 1 (100%)

Einkommen von 75.000 – 100.000 € ergibt Einkommensstufe 2 (125%)

Einkommen ab 100.000 € ergibt Einkommensstufe 3 (150%)

Einkommensstufe	1	2	3
Vormittagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 13:00 Uhr	150,00 €	187,50 €	225,00 €
Sonderöffnungszeit täglich Mo.-Fr. 07:30 - 08:00 Uhr	15,00€	18,75 €	22,50 €
Sonderöffnungszeit täglich Mo.-Fr. 13:00 - 14:00 Uhr	30,00€	37,50 €	45,00 €
Sonderöffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 13:00 - 16:00 Uhr	36,00 €	45,00 €	54,00 €

Sonderöffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 14:00 - 16:00 Uhr	24,00 €	30,00 €	36,00 €
Ganztagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 16:00 Uhr	240,00 €	300,00 €	360,00 €

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

Sind Kinder auf Grund landesrechtlicher Vorgaben beitragsfrei, ist für die Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden keine Gebühr zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 8 Uhr ist auch für beitragsfreie Kinder beitragspflichtig, sofern die Betreuungszeit dadurch über 8 Stunden hinausgeht.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme zum ersten des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.
- (3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.
- (4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.
- (5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.
- (6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr und als Spätdienst von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr angeboten.

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 3 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeirat

(1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.

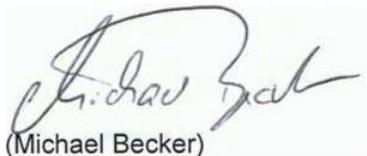
(2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.

(3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2018, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Landolfshausen, den 26.06.2018



(Michael Becker)
Bürgermeister

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 bis 4) beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a.) Geräten die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 50,00 €
 - b.) Geräten an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a.) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 25,00 €
 - c.) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 €

- d.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 25,00 €
- e.) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort 15,00 €

Bei Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

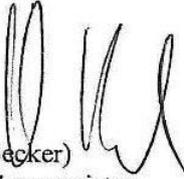
Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Osterode am Harz, den 02.07.2018


(Becker)
Bürgermeister



Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, dem 09.08.2018, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 08.01.2018
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das
Wirtschaftsjahr 2016 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der
Verbandsgeschäftsführung
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in

37130 Gleichen, Ortsteil Kerstlingerode

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** am **18. Juni 2018** für den **Friedhof Kerstlingerode** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Kerstlingerode und der Ev.-luth. St. Johannes-Kirche Kerstlingerode

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in Kerstlingerode** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 173/48 und 57/1, Flur 2 bzw. Flur 3, Gemarkung Kerstlingerode** in Größe von insgesamt **0,37.98 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Kerstlingerode** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbebetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbebetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbebetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metallinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung **20 Jahre**. Davor erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen und es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umbettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen.
 2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 3. Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
 5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
 6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге

<u>von Kindern:</u>		Länge: 1,40 m	Breite: 0,70 m
<u>von Erwachsenen:</u>	mit 1 Grabstelle:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
	mit 2 Grabstellen:	Länge: 2,00 m	Breite: 2,30 m
 - b) für Urnenwahlgrabstätten:

für pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
- Grabeinfassungen sind bei Grabstätten nicht zulässig.
Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
 9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **10 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem stehenden Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,40 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten.

Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Kerstlingerode und der Ev.-luth. St. Johannes-Kirche Kerstlingerode

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Kerstlingerode** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Ev.-luth. St. Johannes-Kirche Kerstlingerode** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **30. Mai 2008** außer Kraft.

Gleichen, den 18. Juni 2018

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand**

gez. U. Nolte

Vorsitzender

(Siegel)

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 4. Juli 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (5-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Kerstlingerode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Kerstlingerode** hat der Kirchenvorstand am **18. Juni 2018** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 930,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 31,00 € |
| c) Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre | 1.350,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 45,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 10,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 860,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 43,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 480,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. entfällt

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 75,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 45,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Kerstlingerode und der Ev.-luth. St. Johannes-Kirche Kerstlingerode

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Kerstlingerode** je Trauerfeier 150,00 €

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Johannes-Kirche Kerstlingerode** je Trauerfeier 280,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **30. Mai 2008** außer Kraft.

Gleichen, den 18. Juni 2018

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen Der Kirchenvorstand

gez. U. Nolte

Vorsitzender

Siegel

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 4. Juli 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

gez. Klett

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (5-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Preisblatt ab 26.06.2018 Gemeindegebiet Friedland

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,44 €	2,61 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	840,34 €	1.000,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,31 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen		
Abfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,42 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand 26.06.2018

Preisblatt ab 26.06.2018

Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,21 €	2,36 €
Grundpreis pro Jahr	7,20 €	7,70 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Standrohrkaution	840,34 €	1.000,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	3,26 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,20 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Preisblatt ab 26.06.2018

Gemeindegebiet Rosdorf

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,10 €	2,25 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
Standrohrkaution	840,34 €	1.000,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,43 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen		
Abfuhr je cbm	34,80 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,38 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand 26.06.2018